

BGer 5A 398/2008 vom 4. September 2008

Bundesgericht, 2008-09-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_398_2008

FR: TF 5A 398/2008 du 4 septembre 2008

IT: TF 5A 398/2008 del 4 settembre 2008

Regeste

Fristansetzung an die Drittansprecherin zur Widerspruchsklage | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Volltext

Bundesgericht II. zivilrechtliche Abteilung 04.09.2008 5A 398/2008 (5A_398/2008)
Tribunal fédéral IIe Cour de droit civil 04.09.2008 5A 398/2008 (5A_398/2008) Tribunale federale II Corte di diritto civile 04.09.2008 5A 398/2008 (5A_398/2008)

Fristansetzung an die Drittansprecherin zur Widerspruchsklage | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2}
5A_398/2008/don Urteil vom 4. September 2008 II. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Raselli, Präsident, Gerichtsschreiber Fülleman. Parteien 1. X. _____ GmbH, , 2. Y. _____, Beschwerdeführer, gegen 1. Stadtkasse A. _____, 2. Betreibungsamt B. _____, Beschwerdegegner. Gegenstand Fristansetzung an die Drittansprecherin zur Widerspruchsklage, Beschwerde nach Art. 72ff. BGG gegen den Entscheid vom 6. Juni 2008 des Obergerichts des Kantons Schaffhausen (Aufsichtsbehörde über das Schuldbetreibungs- und Konkurswesen). Nach Einsicht in die Beschwerde nach Art. 72ff. BGG gegen den Entscheid vom 6. Juni 2008 des Obergerichts des Kantons Schaffhausen, in Erwägung, dass die Beschwerdeführer mit Nachfristansetzungen gemäss Art. 62 Abs. 3 BGG vom 21. Juli 2008 unter Androhung des Nichteintretens bei Säumnis aufgefordert worden sind, den (ihnen mit Verfügungen vom 24. Juni 2008 auferlegten, jedoch nicht eingegangenen) Kostenvorschuss von insgesamt Fr. 1'000.-- innerhalb einer nicht erstreckbaren Nachfrist von 10 Tagen seit der am 23. Juli 2008 erfolgten Zustellung dem Bundesgericht in bar zu zahlen oder zu Gunsten der Bundesgerichtskasse (Postkonto 10-674-3) entweder an einem Schalter der Schweizerischen Post zu übergeben oder (bei Erteilung eines Zahlungsauftrags an die Post oder an eine Bank) einem in der Schweiz befindlichen Post- bzw. Bankkonto der Beschwerde führenden Partei oder ihres Vertreters zu belasten (Art. 48 Abs. 4 BGG) und ausserdem (bei Erteilung eines Zahlungsauftrags) der Bundesgerichtskasse innerhalb von 10 Tagen seit Ablauf der nicht erstreckbaren Nachfrist eine Bestätigung der Postfinance bzw. der Bank einzureichen, wonach der Vorschussbetrag fristgerecht dem Post- bzw. Bankkonto belastet worden ist, dass die Beschwerdeführer den Kostenvorschuss auch innerhalb der Nachfrist und unter Berücksichtigung der Gerichtsferien (Art. 46 Abs. 1 lit. b BGG) weder bei der Bundesgerichtskasse in bar geleistet noch zu deren Gunsten an einem Postschalter übergeben und auch nicht den (für den Fall eines Zahlungsauftrags) ihnen obliegenden Nachweis der rechtzeitigen Vorschussleistung durch Belastungsbestätigung erbracht haben, weshalb androhungsgemäss gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG im Verfahren nach Art. 108

Abs. 1 lit. a BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und die solidarisch haftenden Beschwerdeführer kostenpflichtig werden (Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG), dass in Anbetracht der Unzulässigkeit der Beschwerde das Verfahren ungeachtet des über die Beschwerdeführerin Nr. 1 am 20. August 2008 eröffneten Konkurses nicht in Anwendung von Art. 207 SchKG sistiert wird, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden den Beschwerdeführern unter Solidarhaft auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Schaffhausen schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 4. September 2008 Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Raselli Füllemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.